

WAHRNEHMUNGSVERTRAG

Zwischen dem/der AutorIn / KomponistIn / RechtsnachfolgerIn / Verlag

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Vor- und Zuname / Firma:

Geburtsdatum / Firmenbuchnummer :

Adresse :

Wenn Sie RechtsnachfolgerIn sind: Geben Sie bitte Vor- und Zuname sowie Todesdatum des verstorbenen Urhebers/der verstorbenen Urheberin an

im Folgenden kurz „Bezugsberechtigte/r“ genannt

und der

AKM Autoren, Komponisten, Musikverleger reg. Gen.m.b.H.,
1030 Wien, Baumannstraße 10,

im Folgenden „AKM“ genannt.

1. Wahrnehmungsauftrag

- 1.1. Der/die Bezugsberechtigte beauftragt die AKM mit der treuhändigen Wahrnehmung der in Pkt 2 umschriebenen Aufführungs-, Sende- und Zurverfügungstellungsrechte an allen bestehenden und künftigen Musikwerken und/oder an mit solchen Werken verbundenen Sprachwerken, die ihm/ihr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zustehen und während des Bestandes des Wahrnehmungsvertrages zuwachsen, zufallen, wieder zufallen oder sonst von ihm/ihr erworben werden.

Der Wahrnehmungsvertrag umfasst die im Pkt 2 beschriebene Verwertung allein und in Verbindung mit anderen Werken. Die AKM ist nicht damit betraut, eine fehlende Zustimmung des/der Bezugsberechtigten zu einer Verbindung mit anderen Werken zu erteilen; dies bezieht sich insbesondere auch auf das Herstellungsrecht; der/die Bezugsberechtigte nimmt seine/ihre gegen solche Verbindungen sprechenden Interessen selbst wahr. Weiters ist die AKM nicht damit betraut, die Urheberpersönlichkeitsrechte des/der Bezugsberechtigten wahrzunehmen.

- 1.2. Der/die Bezugsberechtigte verpflichtet sich, sich selbst der Verwertung der an die AKM übertragenen Rechte zu enthalten.
- 1.3. Der/die Bezugsberechtigte bleibt berechtigt, anderen zu gestatten, seine/ihre Werke nicht-kommerziell zu nutzen. Der/die Bezugsberechtigte erklärt, die Regeln über die Nicht-Kommerziellen-Lizenzen (im Folgenden „NK-Lizenzen“) anzuerkennen.

2. Rechtseinräumung

2.1. Rechtseinräumung/Rechteübertragung:

2.1.1. **Rechtseinräumung:** Der/die Bezugsberechtigte räumt der AKM an allen von ihm/ihr als UrheberIn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geschaffenen, bestehenden und/oder künftigen Werken bzw. an allen als Musikverlag zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder während der Vertragsdauer erworbenen Urheberrechten die ausschließlichen Werknutzungsrechte an der öffentlichen Aufführung, der Rundfunksendung und der Zurverfügungstellung einschließlich gleichartiger Rechte (im Ausland) ein. Bezugsberechtigte, die RechteinhaberInnen an nachgelassenen Werken (§ 76b UrhG) sind, sind Urhebern und Urheberinnen gleichgestellt. Die Rechtseinräumung erfolgt zeitlich und räumlich unbeschränkt und erstreckt sich somit auf alle Länder der Welt und auf die Dauer der urheberrechtlichen Schutzfrist einschließlich eventueller Schutzfristverlängerungen sowie einschließlich wiederauflebender Schutzfristen.

2.1.2. **Rechteübertragung:** Der/die Bezugsberechtigte überträgt der AKM zur Gänze an allen von ihm/ihr (als UrheberIn) geschaffenen, bestehenden und/oder künftigen Werken bzw. an allen (als Musikverlag) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder während der Vertragsdauer erworbenen Urheberrechten die mit den Rechten der öffentlichen Aufführung, Rundfunksendung und der Zurverfügungstellung in Zusammenhang stehenden Beteiligungs- und /oder Vergütungsansprüche sowie gleichartige Ansprüche (im Ausland). Bezugsberechtigte, die RechteinhaberInnen an nachgelassenen Werken (§ 76b UrhG) sind, sind Urhebern und Urheberinnen gleichgestellt. Die Rechteübertragung erfolgt zeitlich und räumlich unbeschränkt und erstreckt sich somit auf alle Länder der Welt und auf die Dauer der urheberrechtlichen Schutzfrist einschließlich eventueller Schutzfristverlängerungen sowie einschließlich wiederauflebender Schutzfristen.

2.1.3. Die Rechtseinräumung bzw. Rechteübertragung erfolgt unbeschränkt, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht schriftlich (unter Pkt 15 – Ausnahmen von der Rechtswahrnehmung/Territorien) etwas Abweichendes vereinbart wurde, wie etwa hinsichtlich inhaltlicher und/oder territorialer Beschränkungen.

2.2. Die in Pkt 2.1 genannte Rechtseinräumung bzw. Rechteübertragung bezieht sich auf Musikwerke und mit solchen Werken verbundene Sprachwerke und umfasst insbesondere folgende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche:

- a) Die konzertmäßige Aufführung von Musikwerken und den Vortrag von mit Musikwerken verbundenen Sprachwerken, einschließlich der Aufführung und des Vortrags solcher Werke in Verbindung mit Filmwerken und/oder Laufbildern. Ausgenommen ist die bühnenmäßige Aufführung musikdramatischer Werke, vollständig oder in größeren Teilen („großes Recht“).
- b) Die Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art (einschließlich der Sendung mit Hilfe von Leitungen oder über Satellit ausgenommen von allem Vorstehenden jedoch Rundfunksendungen im Internet und Rundfunksendungen von Bühnenwerken – vollständig oder in größeren Teilen – („großes Recht“), wenn die Sendung eine Bühnenaufführung oder eine nach Art einer solchen Aufführung für Sendezwecke vorgenommene Wiedergabe des Werkes zum Gegenstand hat sowie Rundfunksendungen von Hörspielen; weiters die Weitersendung einschließlich solcher über Satellit unabhängig davon, wie die programmtragenden Signale für die Weitersendung übermittelt werden, einschließlich der Weitersendung musikdramatischer Werke (§ 59a UrhG); weiters die Signalverteilung im Rahmen einer Direkteinspeisung gemäß § 17 Abs 4 UrhG.
- c) Die öffentliche Aufführung mit Hilfe von Schall- und /oder Bildschallträgern (Datenträgern) einschließlich der öffentlichen Aufführung von musikdramatischen Werken sowie die Benutzung von Schall- und/oder Bildschallträgern (Datenträgern) in Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (Bibliotheken, Bild- oder Schallträgersammlungen u. dgl.) im Sinn des § 56b UrhG.
- d) Die öffentliche Wiedergabe gemäß § 18 Abs 3 UrhG mit Hilfe von Rundfunksendungen im Sinne des § 17 UrhG einschließlich der Rundfunksendung musikdramatischer Werke sowie mit Hilfe von öffentlichen Zurverfügungstellungen im Sinne des § 18a UrhG.
- e) Die öffentliche Zurverfügungstellung gemäß § 18a UrhG ausgenommen die öffentliche Zurverfügungstellung im Rahmen von Videospielen per Online-Diensten und durch Anbieter großer Online-Plattformen nach § 18c UrhG.

- f) Die Sendung gemäß § 17 UrhG im Internet ausgenommen die Sendung im Rahmen von Videospielen per Online-Diensten und durch Anbieter großer Online-Plattformen nach § 18c UrhG.
- g) Die öffentliche Zurverfügungstellung gemäß § 18a UrhG und die Sendung gemäß § 17 UrhG durch Anbieter großer Online-Plattformen nach § 18c UrhG.
- h) Die Sendung gemäß § 17 UrhG und die öffentliche Zurverfügungstellung gemäß § 18a UrhG im Rahmen von Videospielen per Online-Diensten.
- i) Die Sendung, öffentliche Wiedergabe (einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von Datenbankwerken) sowie die öffentliche Zurverfügungstellung durch Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre, insbesondere zu deren Unterstützung, Bereicherung oder Ergänzung, wenn dies unter der Verantwortung der Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet (§ 42g UrhG), sowie die öffentliche Wiedergabe durch Schulen und Universitäten für Zwecke des Unterrichts oder der Lehre (§ 56c UrhG).
- j) Sonstige Nutzungsrechte und Ansprüche, die durch künftige technische Entwicklung oder durch Änderung der Gesetzgebung entstehen, soweit sie den Rechten in den lit a bis e entsprechen. Der/die Bezugsberechtigte verzichtet auf eine allfällig notwendige Mitteilung gemäß § 24c Abs 2 UrhG, sondern ist mit einer entsprechenden Information auf der Homepage der AKM sowie in ihrem Newsletter zufrieden.
- k) Die Rechtseinräumung umfasst in allen oben angeführten Fällen keine Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung. Die Rechtseinräumung betrifft nicht musikdramatische Werke, wenn diese vollständig und/oder in größeren Teilen („großes Recht“) öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Die öffentliche Zurverfügungstellung von Notationen und/oder Textbildern in welcher technischen Form auch immer (graphische Rechte) ist nicht von der Rechtseinräumung betroffen.

3. Zeitpunkt des Rechteerwerbs

Der Erwerb der gemäß Pkt 2 der AKM eingeräumten Rechte und übertragenen Ansprüche tritt bei Werken, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schon geschaffen oder verlegt sind oder an denen dem/der Bezugsberechtigten schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Rechte zustehen, mit diesem Zeitpunkt ein.

An Werken, die erst später geschaffen oder verlegt werden oder an denen dem/der Bezugsberechtigten ein solches Recht erst nach dem Vertragsabschluss erwächst, tritt der Erwerb mit dem Zeitpunkt, mit dem das Werk geschaffen wird oder die Rechte daran erworben werden, ein. Die Erfüllung der in Pkt 8 geregelten Anmelde- und Vorlagepflicht hat auf den Rechteerwerb durch die AKM keinen Einfluss.

4. Wahrnehmungstätigkeit

Die AKM ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte und übertragenen Ansprüche in Einklang mit Gesetz und Statut im eigenen Namen und im Interesse des/der Bezugsberechtigten auszuüben. Sie ist insbesondere berechtigt, Veranstalten öffentlicher Aufführungen, Rundfunksendungen und Zurverfügungstellungen Werknutzungsbewilligungen zu erteilen, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche geltend zu machen, Gesamt- und Einzelverträge zu schließen, zu zahlende Entgelte jeder Art in Empfang zu nehmen und darüber rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr eingeräumten Rechte und übertragenen Ansprüche in eigenem Namen gerichtlich oder in einem anderen Verfahren durchzusetzen, mit anderen Verwertungsgesellschaften Vertretungs- und Gegenseitigkeitsverträge zu schließen sowie sonstige Maßnahmen zu setzen, die ihr zur Wahrung der ihr anvertrauten Rechte nützlich und zweckmäßig erscheinen. Die AKM ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte und übertragenen Ansprüche ganz oder zum Teil an Dritte weiter zu übertragen.

5. Sorgfaltspflicht

Die AKM hat die ihr eingeräumten Werknutzungsrechte und übertragenen Ansprüche mit der gebotenen Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers treuhändig zu verwalten; sie hat insbesondere um die ordnungsgemäße Einhebung von Entgelten, um deren sachgerechte Abrechnung auf die Bezugsberechtigten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und um die zeitgerechte Auszahlung der dem/der einzelnen Bezugsberechtigten zustehenden Beträge besorgt zu sein.

6. Ansprüche des/der Bezugsberechtigten

Mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages erwirbt der/die Bezugsberechtigte einen Anspruch darauf, an der Abrechnung der eingehobenen Entgelte für Aufführungen, Rundfunksendungen oder Zurverfügungstellungen seiner/ihrer Werke sowie der von der AKM geltend gemachten Vergütungsansprüche (Tantiemen) nach Maßgabe der Abrechnungsregeln und des Statuts in ihrer jeweils gültigen Fassung teilzunehmen und zwar nach Abzug der Ausgaben sowie nach Abzug der für die Dotierung der sozialen und kulturellen Einrichtungen dienenden Beträge. Hinsichtlich der Auszahlungsmodalitäten, des Auszahlungszeitpunkts und der Abtretung (Verpfändung) von Ansprüchen gelten die statutarischen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus ist der/die Bezugsberechtigte berechtigt, die sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der AKM im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien in Anspruch zu nehmen.

7. Prinzip der Wirtschaftlichkeit

Die AKM ist zur Geltendmachung von Ansprüchen nur soweit verpflichtet, als die hierfür entstehenden Kosten nicht unverhältnismäßig und aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht zu rechtfertigen sind. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gilt ebenso für die programmgemäße Abrechnung von Aufführungs- und Sendeentgelten sowie von Entgelten aus Zurverfügungstellungen sowie der Verteilung der Erträge aus der Geltendmachung von Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen. Sofern eine programmgemäße Abrechnung nicht wirtschaftlich und/oder nicht sachgerecht ist, ist die AKM berechtigt, vereinfachte pauschale Abrechnungsverfahren anzuwenden. Entsprechende Durchführungsbestimmungen werden in den jeweiligen Abrechnungsregeln festgehalten.

8. Werkeanmeldung

Der/die Bezugsberechtigte verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrags, der AKM alle von ihm/ihr geschaffenen oder verlegten oder alle nachgelassenen Werke in von der AKM vorgegebener oder mit ihr vereinbarter Form (unter Angabe des Titels und der Gattung der Werke, der Namen der Komponisten und Komponistinnen, TextdichterInnen, allfälliger MiturheberInnen, Verlage und auch etwaiger Pseudonyme) anzumelden und auf Verlangen die Richtigkeit der Angaben über die Urheberschaft bzw. die Inverlagnahme in der von der AKM gewünschten Form nachzuweisen. Dazu gehört auch die Vorlage eines Manuskripts, eines Druckexemplars, eines Tonträgers bzw. eines Verlagsvertrages, sofern die AKM dies verlangt.

Für Werke, die nicht ordnungsgemäß angemeldet sind, besteht kein Anspruch auf Tantiemen gegenüber der AKM.

9. Informationspflicht

- 9.1. Der/die Bezugsberechtigte verpflichtet sich, jede Namensänderung, Änderung der Adresse, der Staatsangehörigkeit oder seiner/ihrer Bankverbindung (bei Verlagen auch jede Änderung der Zeichnungsberechtigung, der Gewerbeberechtigung, der Bestellung der Geschäftsführung) unverzüglich der AKM bekannt zu geben. Wird die Mitteilung der Anschriftänderung unterlassen, und lässt sich die neue Anschrift nicht durch Anfrage bei der für die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuständigen Meldebehörde feststellen, so können alle Verständigungen und Auszahlungen mit

schuldbefreiender Wirkung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. auf das zuletzt bekannt gegebene Bankkonto erfolgen.

Der/die Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass er/sie für jegliche aus der Verletzung dieser Informationspflicht resultierenden Schäden in voller Höhe haftet.

- 9.2. Die AKM hat den/die Bezugsberechtigte/n über sämtliche Änderungen des Statuts der AKM, der Richtlinien AQUAS – Altersquoten und andere soziale Zuwendungen, der Richtlinien für kulturelle Einrichtungen, der Regeln über die NK-Lizenz und der vom Vorstand der AKM statutengemäß zu beschließenden Abrechnungsregeln in angemessener Weise zu informieren; derzeit erfolgt dies durch entsprechende Hinweise auf der Website der AKM. Die Liste der ausländischen Verwertungsgesellschaften, mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, ist auf der Website zugänglich zu machen. Die jährlich zu erstellende Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind dem/der Bezugsberechtigten zugänglich zu machen.
- 9.3. Die von den zuständigen Gremien der AKM festgelegten Änderungen der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge werden auch für den/die Bezugsberechtigte/n wirksam, es sei denn, er/sie kündigt den Wahrnehmungsvertrag binnen vier Wochen, nachdem ihm/ihr die Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt wurde. Erweiterungen des Umfangs der von der AKM aufgrund dieser Vereinbarung wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden wirksam, wenn der/die Bezugsberechtigte diesen nicht binnen vier Wochen in der in Pkt 11 für Kündigungen vorgesehenen Form widerspricht; Einschränkungen des Umfangs der von der AKM aufgrund dieser Vereinbarung wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden jedenfalls wirksam.

10. RechtsnachfolgerInnen

Im Fall des Todes des Urhebers/der Urheberin geht der Wahrnehmungsvertrag auf die RechtsnachfolgerInnen (Erben und Erbinnen, Legatare etc) des/der Bezugsberechtigten über. Bis zum Nachweis der Erbfolge durch Vorlage entsprechender öffentlicher Urkunden (wie Einantwortungsurkunde, genehmigtes Erbteilungs- oder Pflichtteilsübereinkommen, Amtsbestätigung) ist die AKM zu Auszahlungen nicht verpflichtet.

11. Vertragsdauer und Auflösung

Dieser Vertrag beginnt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragsteile zu laufen und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann beiderseits mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres zur Gänze oder zum Teil (in inhaltlicher und/oder territorialer Hinsicht) gekündigt werden, seitens der AKM insbesondere dann, wenn in drei aufeinander folgenden Jahren keine öffentliche Aufführung, Rundfunksendung, oder Zurverfügungstellung nachgewiesen werden kann. Die Kündigung hat in schriftlicher Form samt eigenhändiger oder firmenmäßiger Zeichnung (PDF-Dokument reicht aus) zu erfolgen. Bei aufrechter ordentlicher Mitgliedschaft (als GenossenschafterIn der AKM) ist eine gänzliche Kündigung beiderseits ausgeschlossen.

Die Beendigung des Wahrnehmungsvertrages lässt Werknutzungsbewilligungen unberührt, welche die AKM vor Beendigung des Wahrnehmungsvertrages erteilt hat. Auch nach Beendigung des Wahrnehmungsvertrages behält der/die Bezugsberechtigte seine/ihre Ansprüche gemäß Pkt 6 Satz 1 und 2 auf Entgelte, welche die AKM für die Nutzungen seiner/ihrer Werke vor Beendigung des Wahrnehmungsvertrages oder für die Erteilung von Nutzungsbewilligungen an seinen/ihren Werken vor Beendigung des Wahrnehmungsvertrages direkt oder über eine ausländische Gesellschaft, mit welcher die AKM in einem Vertragsverhältnis steht, eingehoben hat.

12. Abschlussgebühr

Der/die Bezugsberechtigte verpflichtet sich, die von der Mitgliederhauptversammlung der AKM festgesetzte Abschlussgebühr innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung einer unterzeichneten Ausfertigung dieses Vertrages zu entrichten.

13. Zusätzlicher Vertragsinhalt

Dem Statut der AKM, den Richtlinien AQUAS – Altersquoten und andere soziale Zuwendungen, den Richtlinien für kulturelle Einrichtungen, den vom Vorstand der AKM statutengemäß und auf Basis der allgemeinen Grundsätze für die Abrechnung zu beschließenden Abrechnungsregeln, den Regeln zur NK-Lizenz unterwirft sich der/die Bezugsberechtigte in der jeweils gültigen Fassung (siehe Pkt 9.2 des Vertrages)

Der/die Bezugsberechtigte bestätigt, dass er/sie je ein Exemplar der oben genannten Regelwerke erhalten hat und von deren Inhalt Kenntnis genommen hat. Der/die Bezugsberechtigte bestätigt weiters, dass er/sie über Verwaltungskosten und andere Abzüge der AKM im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes informiert worden ist.

Sollte der/die Bezugsberechtigte aufgrund schuldhaft verursachter, wahrheitswidriger Angaben Tantiemen erhalten haben, die ihm/ihr nicht zustehen, ist die AKM berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des angenommenen Schadens, maximal jedoch des ausgeschütteten Tantiemenaufkommens im Zeitraum der Schadenszufügung, zu fordern, unbenommen eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzanspruches. Diese Vertragsstrafe wird über erste Aufforderung der AKM fällig und unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht.

14. Datenverarbeitung

Der/die Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass seine/ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages sowie in Erfüllung von in seinem/ihrer Interesse abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträgen und sonstigen Verträgen zum Zweck der Rechteverwertung mit anderen Verwertungsgesellschaften, beauftragten Rechteverwertungsagenturen oder beauftragten Dienstleistern im Ausland an diese übermittelt werden können. Eine aktuelle Liste der Gesellschaften und Staaten, mit welchen Verträge abgeschlossen wurden, ist auf der Website der AKM abrufbar und wurde dem/der Bezugsberechtigten im Zuge des Abschlusses des Vertrages ausgehändigt.

Der/die Bezugsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass darunter auch Staaten sind, zu denen kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission in Kraft ist und die kein der EU entsprechendes Datenschutzniveau aufweisen und zu denen es auch keine geeigneten Garantien der Einhaltung eines entsprechenden Niveaus gibt.

Der/die Bezugsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass Daten über seine/ihre Werke (z.B. Informationen über die Urheberschaft, Inverlagnahme etc.) im Umfang wie im von ihm/ihr ausgefüllten Datenschutzblatt vorgesehen an Dritte weitergegeben werden.

15. Ausnahmen von der Rechtswahrnehmung/Territorien:

- 15.1. Der/die Bezugsberechtigte beschränkt die Rechtseinräumung bzw. Rechteübertragung nach Pkt 2.2 lit a) bis i) dieser Vereinbarung in inhaltlicher und/oder territorialer Hinsicht¹ wie folgt:

¹ Hinweis: Abschluss und Kündigung des Wahrnehmungsvertrages können auf die Rechtsübertragung für bestimmte Nutzungsarten gemäß lit a) bis i) und/oder bestimmte Gebiete beschränkt werden.

Die Rechteübertragung für Nutzungen gemäß Pkt. 2.2 lit. h) kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

15.2. Sonstige Vereinbarungen:

16. Andere Vertragsverhältnisse

Soweit zwischen den vertragsschließenden Parteien bisher ein gleichartiges Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle sämtlicher bisheriger Vereinbarungen.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht für den dritten Wiener Gemeindebezirk als Wahlgerichtsstand vereinbart.

Elektronische Signatur
AKM

(Datum, Unterschrift)
Bezugsberechtigter